



Gebührenordnung für das Straßenverkehrsrecht

Nachfolgende Gebühren sind im Rahmen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) zu erheben. Für die Rahmengebühren werden folgende Richtsätze festgelegt, die in Sonderfällen unter- oder überschritten werden können; Abweichungen sind kurz zu begründen.

1. Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO

Gebühr Nr. 261 – Rahmen 10,20 € bis 767,00 €

1.1	Dauer der Maßnahme bis zu einer Woche	30,00 €
1.2	Dauer der Maßnahme bis zu 14 Tagen	40,00 €
1.3	Dauer der Maßnahme bis zu einem Monat	50,00 €
1.4	Jeder weitere angefangene Monat	30,00 €
1.5	Vorgabe, Änderung oder Ergänzung des Regelplanes auch ohne Vorlage Regelplan, da Prüfung / Festlegung Stadt Burgau je angegangene Viertelstunde Arbeitszeit	12,80 €
1.6	Ortsbesichtigungen im Zusammenhang mit Anträgen pro angefangene Viertelstunde Arbeitszeit inkl. Fahrtzeit	12,80 €

2. Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO oder § 45 StVO

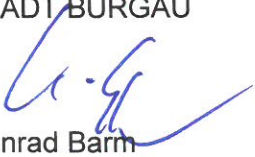
Gebühr Nr. 263 – Rahmen 10,20 € bis 767,00 €

2.1	Dauer der Veranstaltung für einen Tag	20,00 €
2.2	Dauer der Veranstaltung für ein Wochenende	30,00 €
2.3	Dauer der Veranstaltung bis zu einer Woche	40,00 €
2.3	jeder weitere Tag	10,00 €
2.2	Ortsbesichtigungen im Zusammenhang mit Anträgen pro angefangene Viertelstunde Arbeitszeit inkl. Fahrtzeit	12,80 €

Die Richtsätze sind ab sofort zu erheben.

Burgau, den 18.05.2017

STADT BURGAU


Konrad Barm
Erster Bürgermeister